



Beitragsordnung des Freiburger Anwaltverein e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Freiburger Anwaltverein e.V. sind nach Maßgabe der Ziff. 4 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

Solange ein Mitglied den Wegfall der Zulassung (z.B. durch Widerruf oder Rückgabe) als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt dem Freiburger Anwaltverein e.V. nicht mitteilt, gilt es als ordentliches Mitglied im Sinne der Beitragsordnung.

§ 2 Höhe des Mitgliedbeitrags

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung des Freiburger Anwaltverein e.V. bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
Für jede Mahnung wird ein Kostenbeitrag von 10,- EURO erhoben.
3. Ein neues Vereinsmitglied hat den Beitrag ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Halbjahres zu bezahlen.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es aus dem Verein ausscheidet, den Beitrag zu bezahlen.

§ 3 Neu zugelassene Mitglieder

Jedes Mitglied, das innerhalb von drei Monaten ab Erstzulassung als Anwalt dem Verein beitrifft, ist in dem Jahr des Beitritts und in dem darauffolgenden Kalenderjahr beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt nicht (mehr) ab dem Jahr, in welchem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

§ 4 Beitragsbefreiung aus sonstigen Gründen

1. Ein Mitglied kann auf Antrag in Textform von der Beitragspflicht befreit werden auf Grund von
 - a) Mutterschutz und Elternzeit,
 - b) Alter, sofern die Berufstätigkeit eingestellt wurde und entweder Altersrente bezogen wird und/oder das 67. Lebensjahr vollendet ist
 - c) Krankheit oder
 - d) wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
2. Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass der Antrag in Textform für das erste Halbjahr bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vorliegt und hinreichend begründet wird.
3. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.